



Zuchtrichtlinien des **CATS UNLIMITED e.V.**

German American Cat Club e.V.

Die Zuchtrichtlinien reflektieren die fundamentalen Werte und Einstellungen des Vereins und entsprechen den aktuellen Empfehlungen des deutschen Tierschutzbundes.

1. Die Zucht sollte ein Hobby sein, der Verbesserung des Rassestandards dienen und nicht den Zweck der Geldgewinnung verfolgen.
Massenzucht mit kommerziellem Ziel ist absolut verboten.
Es ist verboten, Tiere an Tierhändler, Zoofachhandlungen oder zu Forschungszwecken (Tierversuche) zu verkaufen.
2. Experimental- sowie Inzestzucht zu jedwedem Zweck bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vereins. Die Kreuzung verschiedener Rassen ist untersagt, mit Ausnahme von anerkannten Rasse-Entwicklungsprogrammen.
In diesem Fall muss der Zuchtwart (Vorstand) unbedingt informiert und um Zustimmung gebeten werden.
Der Züchter muss ganz klar in schriftlicher Form darlegen, welche züchterischen Zwecke damit erreicht werden sollen.
3. Die Zucht mit Geschwistern bedarf vor der Verpaarung zwingend der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
Es muss ganz klar in schriftlicher Form dargelegt werden, welche züchterischen Zwecke damit erreicht werden sollen. Ohne Genehmigung werden nur Stammbäume mit Sperrvermerk zzgl. Kastrationspflicht ausgestellt.
Die Zucht mit Halbgeschwistern oder Rückzüchtung auf ein Eltern- bzw. Großelternteil ist einmal in drei Generationen gestattet.
Dabei muss darauf geachtet werden, dass vier Generationen mindestens zwölf verschiedene Tiere aufweisen.

4. Die Verpaarung weiß X weiß ist generell verboten!
Die Zucht von weißen Katzen ist unabhängig von der Augenfarbe nur dann zugelassen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die weißen und/oder vorwiegend weißen Elterntiere zu 100 % hörend sind.

Dies ist durch einen Audiometrietest, der nur in Narkose durchgeführt werden darf, bei einem anerkannten u. befugten Tierarzt nachzuweisen.

Die bei dieser Verpaarung fallenden weißen Kitten müssen vor der Abgabe auch einem Audiometrietest unterzogen werden.

Ein tierärztliches Attest ist dem Zuchtwart in Kopie auszuhändigen.

Ausgenommen sind Türkisch VAN Katzen, die zwar auch überwiegend weiß sind, aber nicht unter die Restriktion des Gen W fallen.

5. Die Käfighaltung ist absolut verboten.
6. Das Entfernen der Krallen, Coupieren von Schwanz oder Ohren etc. ist in Europa ausdrücklich verboten. Der Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und zieht eventuelle gerichtliche Verfahren gemäß dem deutschen Tierschutzgesetz nach sich.
7. Eine Kätzin darf frühestens im Alter von zehn Monaten gedeckt werden.
Im Falle einer früheren Deckung ist vorab unbedingt eine tierärztliche Bescheinigung über die körperliche Verfassung der Zuchtkatze vorzulegen.
In einzelnen Fällen können eine wiederholte Rolligkeit der Kätzin ein früheres Decken rechtfertigen. Der Verein empfiehlt, eine Kätzin frühestens bei der zweiten Rolligkeit decken zu lassen.
8. Alle Katzen, die zur Zucht verwendet werden, müssen gesund und frei von Gendefekten und anderen erblichen Mängeln sein. Es werden entsprechende rassespezifische Tests empfohlen. Sie müssen frei von Parasiten sein und mindestens gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft werden. Tests, gegebenenfalls Impfung gegen Leukose und Tollwut, sollten obligatorisch sein und werden vom Verein dringend empfohlen.
9. Eine Kätzin darf innerhalb von zwölf Monaten nicht mehr als zwei Würfe haben.
Der Verein erlaubt nicht mehr als drei Würfe innerhalb von zwei Jahren.
Für weitere Würfe stellt der Verein keine Stammbäume aus. Für eine Kätzin, die vor dem 10. Lebensmonat gedeckt wurde, empfiehlt der Verein eine Pause von 12 Monaten.
10. Der Verein stellt für Rassen, die in Amerika und in Europa nicht anerkannt werden, keine Stammbäume aus.
11. Der Verein behält sich vor, eine Wurfbesichtigung vorzunehmen, falls es vom Vorstand für nötig befunden wird.
12. Jungtiere eines Wurfes müssen innerhalb von 14 Tagen dem Verein gemeldet werden.
Die Beantragung der Stammbaumpapiere sollte innerhalb von acht Wochen erfolgen.
13. Jungtiere dürfen frühestens mit der vollendeten zwölften bzw. vierzehnten Lebenswoche abgegeben werden (richtet sich nach der letzten Impfung).

14. Für alle Jungtiere eines jeden Wurfes müssen Papiere (Stammbaum bzw. Registrierungs-Slip) beantragt werden. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anweisung hat den unmittelbaren Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
15. Jungtiere müssen bei der Abgabe gesund, frei von Parasiten und dem Alter entsprechend geimpft sein. Die Grundimmunisierung gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche sollte etwa in der 8. bis 9. Woche erfolgen. Die zweite Impfung ca. in der 12. Woche. Die Grundimmunisierung (zwei Impfungen) gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche ist zwingend vorgeschrieben. Der Verein empfiehlt ein zeitnahes Gesundheitszeugnis eines Tierarztes. Jedes Jungtier darf nur geimpft und mit den zugehörigen Papieren des Vereins abgegeben werden.
16. Jedes dem Verein gemeldete Kätzchen wird im Zuchtbuch registriert. Elterntiere erhalten im Stammbaum den Titel, den sie zur Zeit der Geburt der Jungtiere erreicht haben.
17. Das Festsetzen und Bezahlen von Deckgebühren ist den Katzenbesitzern überlassen. Ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien wird vom Verein empfohlen.
18. Um eine weitere Deckung (Nachdeckung) zu verhindern, ist es notwendig, die jeweilige Kätzin nach erfolgtem Deckakt von allen anderen Katern fernzuhalten.
19. Den Preis eines Jungtieres bestimmt ausschließlich der Züchter. Er sollte aber dem üblichen Kaufpreis eines Jungtieres seiner Rasse angepasst sein, ist aber generell dem Züchter überlassen. Ein schriftlicher Kauf- und Schutzvertrag zwischen den Parteien wird vom Verein ausdrücklich empfohlen.
20. Sollte in einem Wurf ein augenscheinliches Gesundheitsproblem auftreten, so hat der Verein das Recht, eine tierärztliche Untersuchung zu verlangen und gegebenenfalls eine weitere Untersuchung von einem vom Verein zugelassenen Tierarzt oder Amtsarzt auf Kosten des Vereins zu veranlassen. Sollten sich durch Zucht verursachte Gesundheitsprobleme bestätigen, sind die betroffenen Tiere aus der Zucht zu nehmen.
21. Alle Anträge auf Stammbäume werden vom Verein genau geprüft.
22. Salvatorische Klausel:
Der Verstoß gegen die Zuchtrichtlinien kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.



Claus-P. Kuczera / Präsident